

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1262

des Abgeordneten Thomas Domres (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/3447

Erneute öffentliche Auslegung von Unterlagen im Tesla-Genehmigungsverfahren?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Das Bundesimmissionsschutzgesetz schreibt das Verfahren für Genehmigungen von Anlagen vor. Unter anderem ist auch die öffentliche Auslegung von Genehmigungsunterlagen und die Möglichkeit zu Stellungnahmen geregelt. Die Unterlagen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Tesla-Gigafactory in Grünheide wurden im Sommer 2020 öffentlich ausgelegt, im September folgte ein Erörterungstermin. Laut Presseberichten gab es zwischenzeitlich von Seiten des Vorhabensträgers Tesla Änderungen am Genehmigungsantrag, die noch nicht Gegenstand öffentlicher Erörterungen waren. Nach Auskunft der Landesregierung in den für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Landtagsausschüssen wird derzeit geprüft, ob eine erneute Auslegung erforderlich ist. Wenn ja könnte der von Tesla angestrebte Zeitplan zur Inbetriebnahme des Werks im Juli nicht realisiert werden.

1. Welche gesetzlichen Vorschriften oder Rechtsprechung gibt es zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Fall nachträglich geänderter Antragsunterlagen?

Zu Frage 1: Die Regelung zur Öffentlichkeitsbeteiligung in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Fall der Änderung eines Antrags ist in § 8 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) normiert. Die Durchführung einer Recherche innerhalb von Rechtsdatenbanken zur Rechtsprechung über diese allgemeine Fragestellung kann im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht erfolgen.

1.1. In welchen Fällen muss eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen und in welcher Form?

Zu Frage 1.1: Nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV kann im Falle einer Änderung des Vorhabens während des Genehmigungsverfahrens auf eine erneute Bekanntmachung und Auslegung von Antragsunterlagen verzichtet werden, wenn in den nach § 10 Abs. 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf

Eingegangen: 19.05.2021 / Ausgegeben: 25.05.2021

von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Im Umkehrschluss ist eine erneute Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, wenn die Voraussetzungen für einen Verzicht nicht vorliegen.

2. Welche Änderungen gab es in den Antragsunterlagen von Tesla zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gegenüber den im Sommer 2020 ausgelegten Unterlagen? Bitte die wesentlichen Änderungen mit Nennung des Datums des Änderungsantrags kurz inhaltlich zusammenfassen.

Zu Frage 2: Nach der zweiten öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen wurden u. a. folgende Änderungen vorgenommen:

- Reduzierung der Gesamtwaldumwandlungsfläche von ca. 194 ha auf ca. 174 ha,
 - Reduzierung der Anzahl der Pfahlgründungen von 2.380 Pfählen auf 558 Pfähle. Diese Pfahlgründungen sind nun nur noch in den Gruben im Presswerk erforderlich.
 - Mit der Reduzierung der Anzahl der Pfahlgründungen einher ging, dass die Gießerei mit einer Flachgründung und nicht mit einer Pfahlgründung errichtet wird.
 - Überarbeitung der Schallimmissionsprognose (u. a. Betrachtung der Rangierbewegungen der LKW einschließlich der Rückfahrgeräusche),
 - Überarbeitung der Luftschadstoffprognose (u. a. geringfügige Schornsteinerhöhung einzelner Quellen auf dem Hauptgebäude und der Antriebsfertigung um 0,5 m und Reduzierung der luftschadstoffemittierenden Quellen von 88 auf 76),
 - Reduzierung der Abwassermenge und der Schadstofffracht / Umsetzung des Standes der Technik in der Lackiererei:
- Chemisch-physikalische und biologische Vorbehandlung der Prozessabwässer
 - Schlagregensichere Überdachung / Einhausung sämtlicher potenziell belasteter Flächen
 - Zusätzliches Übergabebecken von Niederschlagswasser im Bereich des Rückkühlers im Außenbereich
 - Keine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen
 - Weitergehende Abwasseraufbereitung durch Umkehrosmose und Wiederverwendung des Permeats als Brauchwasser
 - Weitergehende Aufbereitung der Spülwässer in Elektrotauchlackierung durch Nanofiltration
 - Getrennte Vorbehandlung hochbelasteter Bäder und gering belasteter Spülwässer
 - Ausschleusung von mind. 50 % der trotz Vorbehandlung verbleibenden Schadstofffracht als Abfall durch Aufkonzentration und Eindampfung von Retentaten und Rückspülwässern
 - Vorhaltung von Rückhaltekapazitäten für industrielle Abwässer (20 h Kühlwasser, 24 h Prozesswasser)
- Ausrüstung der Auffangräume mit Rückhalteeinrichtung für das gesamte anfallende Volumen wassergefährdender Stoffe.

3. Welche antragsseitigen Änderungen gab es in begleitenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren?

Zu Frage 3: Von der grundsätzlichen Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden auf Grund von § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wasserrechtliche Erlaubnisverfahren gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes ausgenommen. Für die Zulassung der Tesla-Gigafactory in Grünheide ist das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund ein solches „begleitendes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren“. Grundsätzliche Änderungen in den Antragsunterlagen dazu gab es hinsichtlich der Wahl des Entwässerungssystems von einem zentralen zu einem semizentralen Entwässerungssystem. Die ursprüngliche Planung sah vor, anstatt wie ursprünglich geplant das gesamte Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage außerhalb des Wasserschutzgebietes zu entsorgen. Nunmehr sind neben der Versickerungsanlage außerhalb des Wasserschutzgebietes zur Versickerung des höher belasteten Niederschlagswassers der befestigten Straßenflächen weitere Versickerungsbecken zur Entwässerung des wenig belasteten Niederschlagswassers der Dachflächen im Wasserschutzgebiet vorgesehen.

4. Welche Auflagen wurden im Ergebnis des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt?

Zu Frage 4: Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren ist nicht abgeschlossen. Auflagen wurden daher bisher nicht festgelegt.

5. Gibt es - analog zu den vorzeitigen Bauzulassungen nach § 8a BImSchG - die Möglichkeit einer vorzeitigen Inbetriebnahme des Werkes vor Erteilung der abschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder ist dies ausgeschlossen?

Zu Frage 5: Gemäß § 8 a Bundes-Immissionsschutzgesetz soll die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.